

DIENSTBARKEITSVERTRAG

betreffend

Naturwaldreservat „Crap Furò“

zwischen

**den Bürgergemeinden Alvaneu und Surava
als Eigentümerinnen des Waldes**

sowie

**den Politischen Gemeinde Alvaneu und Surava
als Bewirtschafterinnen des Waldes**

Parzellen Nr. 819 und 535 in den Gemeinden Alvaneu und Surava

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement

1. Zweck

Das Naturwaldreservat soll die natürliche, von Menschen möglichst unbeeinflusste dynamische Entwicklung des Waldes im Gebiet Crap Furo – Val las Essas – Sot la Crappa – Crappa Cotschna sicherstellen. Gleichzeitig dient es waldbaulich - wissenschaftlichen Untersuchungen.

Das Naturwaldreservat Crap Furò ist ein Teil des kantonalen Reservatsnetzes in häufigen, repräsentativ ausgewählten Waldgesellschaften. Es wurde im Waldentwicklungsplan Mittellanden, Teil Albula als mögliches Naturwaldreservat bezeichnet (Objekt 311).

Im Reservatsgebiet mit einer Gesamtfläche von 120 ha herrschen auf basenreichem Untergrund trockene Tannen-Fichtenwälder (ca. 20%), stark trockene Fichtenwälder (ca. 30%), trockene Waldföhrenwälder (ca. 10%) sowie trocken-warme (ca. 30%) und kalte (ca. 10%) Bergföhrenwälder vor.

Die letzten ordentlichen Holzschläge fanden zwischen 1971 und 1974 im ganzen Perimeter (2'900 Tfm) statt.

Auf Grund der Schlagführung, aber auch der Tatsache, dass seit 30 Jahren keine ordentlichen Nutzungen mehr erfolgten, sind die Waldungen meistens gut strukturiert und weisen verschiedene Entwicklungsstadien auf.

Ausserordentliche Nutzungen infolge Lawinen und Schneedruck/Windwurf mussten nach 1975 (1'200 Tfm) resp. nach 1979 (1'100 Tfm) getätigt werden. Verstreut anfallende Zwangsnutzungen wurden in den letzten 20 Jahren praktisch nicht mehr aufgerüstet, die Waldungen weisen somit teilweise einen beträchtlichen Totholzanteil auf.

Die Ziele im Naturwaldreservat Crap Furò sind:

- Erhaltung der eindrucksvollen Bergföhrenwälder.
- Schutz und Förderung seltener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere jener, die von einer ungestörten, natürlichen Waldentwicklung profitieren.
- Langfristige Beobachtung der Waldentwicklung und der natürlichen Dynamik ohne forstliche Eingriffe. Dabei sollen Erkenntnisse vor allem zu folgenden Fragen gewonnen werden:
 - o Stabilitäts- und Wertverlust bei ausbleibender Bewirtschaftung und Pflege
 - o Funktion und Dynamik von Alt- und Totholz
 - o Ableiten von Folgerungen für die Pflege und Nutzung gleicher Waldungen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die im beiliegenden Plan 1:10'000 eingezeichnete Gesamtwaldfläche von 120 ha. Davon sind 110 ha bestockt und damit entschädigungsberechtigt. Auf die Territorien der Gemeinden Alvaneu und Surava entfallen 20 resp. 90 ha.

Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

3. Leistungen der Eigentümer inkl. Errichtung einer Personaldienstbarkeit

Die Bürgergemeinden Alvaneu und Surava als Eigentümerinnen der Parzelle Nr. 819 resp. 535 errichten hiermit zugunsten des Kantons Graubünden folgende Personaldienstbarkeit:

Die Bürgergemeinden Alvaneu und Surava erklären das bezeichnete Gebiet zum Naturwaldreservat „Crap Furò“ (Totalreservat).

Die politischen Gemeinden Alvaneu und Surava als Bewirtschafterinnen der Parzelle Nr. 819 resp. 535 verpflichten sich, darin auf jegliche Holznutzung inkl. Dürholzbezug und die Beweidung zu verzichten.

Sie verpflichten sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden. Dazu gehören unter anderem die Abwehr der Gefahr von Käferbefall und die fristgerechte Beseitigung von Käferbefall in den benachbarten Wäldern. Die hierfür notwendigen Massnahmen haben zurückhaltend und entsprechend den Weisungen des kantonalen Forstdienstes zu erfolgen.

Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit und aus waldhygienischen Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragspartnern und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald GR festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Die zuständigen Revierförstämter besorgen die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und werden mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald GR) beauftragt.

Die Eigentümerinnen lassen wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch der Gemeinden Alvaneu und Surava wie folgt einzutragen: Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2057 zulasten Parzellen Nr. 819 resp. 535 und zugunsten Kanton Graubünden.

4. Leistungen des Kantons

Die Waldeigentümerinnen erhalten eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 2'200.-- pro Jahr über die Vertragsdauer, erstmals für das Jahr 2008. Davon gehen Fr. 400.-- an die Gemeinde Alvaneu und Fr. 1'800.-- an die Gemeinde Surava. Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservatsspezifische Kontrollgänge der Revierförstämter sowie an periodisch anfallende Kosten für Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. zugunsten des Reservates enthalten.

Die Kosten werden von Bund und Kanton übernommen. Auf den 1. Januar 2008 wird der gesamte Betrag für die ersten 25 Jahre von Fr. 55'000.-- pauschal ausbezahlt. Davon gehen Fr. 10'000.-- an die Gemeinde Alvaneu und Fr. 45'000.-- an die Gemeinde Surava. Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, Massnahmen, die zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen zum Schutz des Reservats notwendig werden (z.B. phytosanitäre Massnahmen) über die kantonalen Budgets im üblichen Rahmen abzurechnen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Wald GR.

Die Reservatsfläche wird in die Datenbank des geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen bei Bedarf auch den Waldeigentümerinnen zur Verfügung.

Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zulasten des Kantons.

5. Weitere Bestimmungen

Zusätzlich zu den Leistungen gem. Abschnitten 3 und 4 gelten folgende Bestimmungen:

- Massnahmen zur Sicherheit und Unterhalt der touristischen Infrastruktur, insbesondere des „Pfads der Pioniere“ sind gestattet.
- Die Ausübung der Jagd im Reservat ist nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet.
- Im Winterhalbjahr, vom 01. November bis 30. April besteht ein Wegegebot; in der übrigen Zeit ist die Begehung im ortsüblichen Umfang gestattet; keine Sportanlässe
- Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.
- Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen kann der Kanton mit Dritten Vereinbarungen treffen.
- Die Grenzen des Reservates werden im Gelände wie eine Waldabteilungsgrenze markiert.

6. Vertragsänderungen / Kündigung

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerinnen vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Bund und Kanton zurück zu erstatten.

7. Termine

Inkrafttreten	:	Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab 1. Januar 2008 berechnen
Vertragsdauer	:	bis 31. Dezember 2057
Kündigungsfrist	:	2 Jahre
1. Kündigungstermin	:	per 31. Dezember 2057
Stillschweigende Vertragsverlängerung	:	Wird die Vereinbarung von keiner der Parteien auf den jeweils möglichen Zeitpunkt gekündigt, so erneuert sie sich stillschweigend um zehn Jahre.

8. Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

9. Grundbuchanmeldung

Der vorliegende Vertrag wird hiermit zum grundbuchlichen Vollzug angemeldet. Der Grundbuchamt Tiefencastel wird beauftragt und ermächtigt, die vorstehend unter Ziffer 3 vereinbarte Personaldienstbarkeit

Nutzungsbeschränkung (Naturwaldreservat) bis 31.12.2057 zulasten Parzellen Nr. 819 der Gemeinde Alvaneu resp. Nr. 535 der Gemeinde Surava und zugunsten Kanton Graubünden.

im Grundbuch der Gemeinden Alvaneu und Surava einzutragen.

Für den Kanton Graubünden: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

Ort, Datum: [redacted] Der Vorsteher: [redacted]

Für die Bürgergemeinde Alvaneu:

Ort, Datum: [redacted]

Der Präsident: [redacted]

Der Aktuar: [redacted]



Für die Politische Gemeinde Alvaneu:

Ort, Datum: [redacted]

Der Präsident: [redacted]

Der Kanzlist: [redacted]



Für die Bürgergemeinde Surava:

Ort, Datum: [redacted]

Der Präsident: [redacted]

Der Aktuar: [redacted]



Für die Politische Gemeinde Surava:

Ort, Datum: [redacted]

Der Präsident: [redacted]

Der Kanzlist: [redacted]



Anhang:

- Ausschnitt Landeskarte 1:25'000, Blätter 1216, Filisur und 1236, Savognin mit Grenzverlauf
- Ausschnitt Plan 1 : 10'000 mit Grenzverlauf

in das Liegenschafts- und
Servitutenregister/Grundbuch
Kaufprotokoll eingetragen.

Defencastel, den **14. Mai 2008**

GRUNDBUCH DEFENCASTEL
Der Geschäftswalter

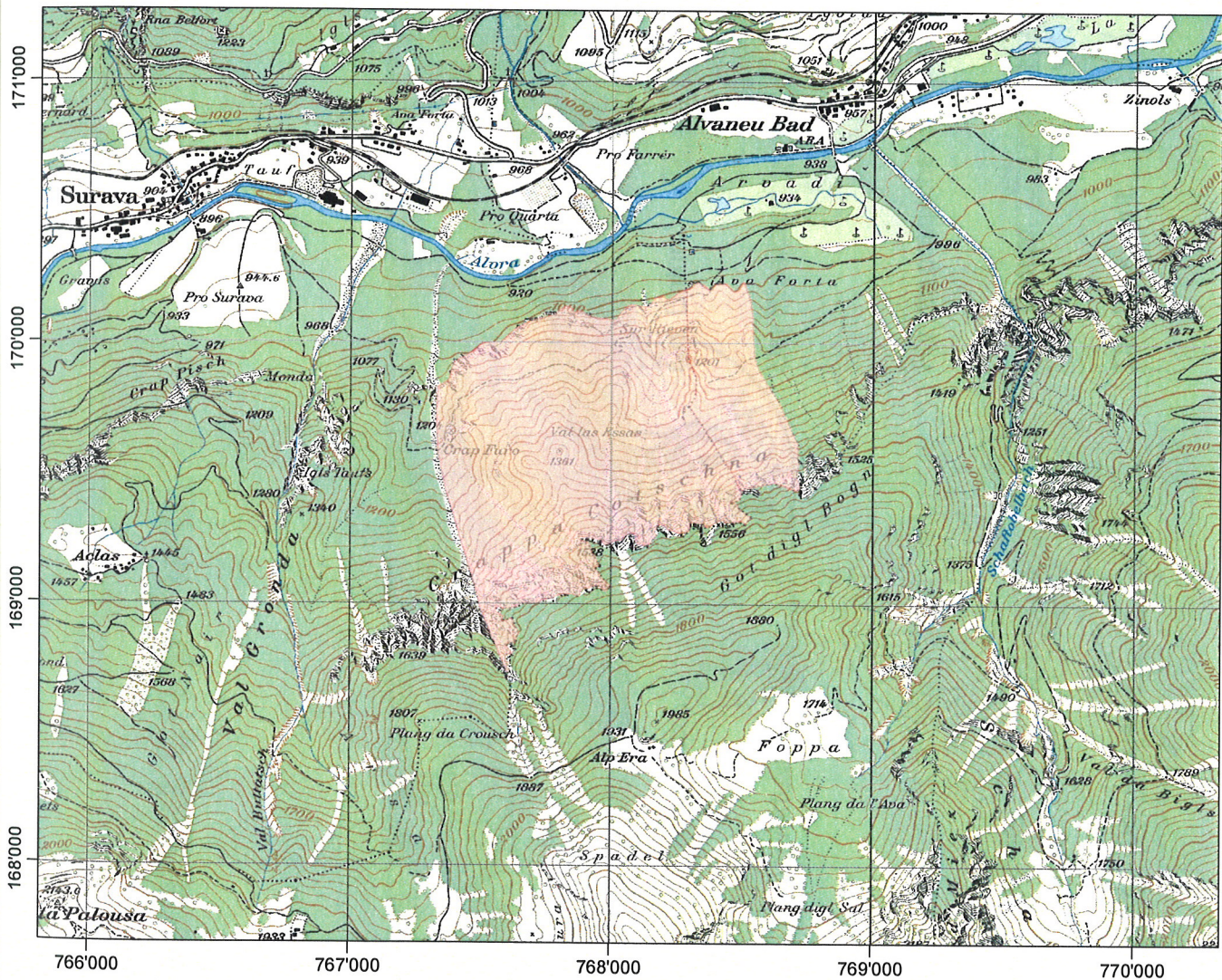


Amt für Wald Graubünden
Uffizi forestal dal Grischun
Ufficio forestale dei Grigioni

Gemeinde Alvaneu
Gemeinde Surava

Naturwaldreservat Crap Furo

Ausschnitt LK 1: 25'000, Blätter 1216, Filisur und 1236, Savognin



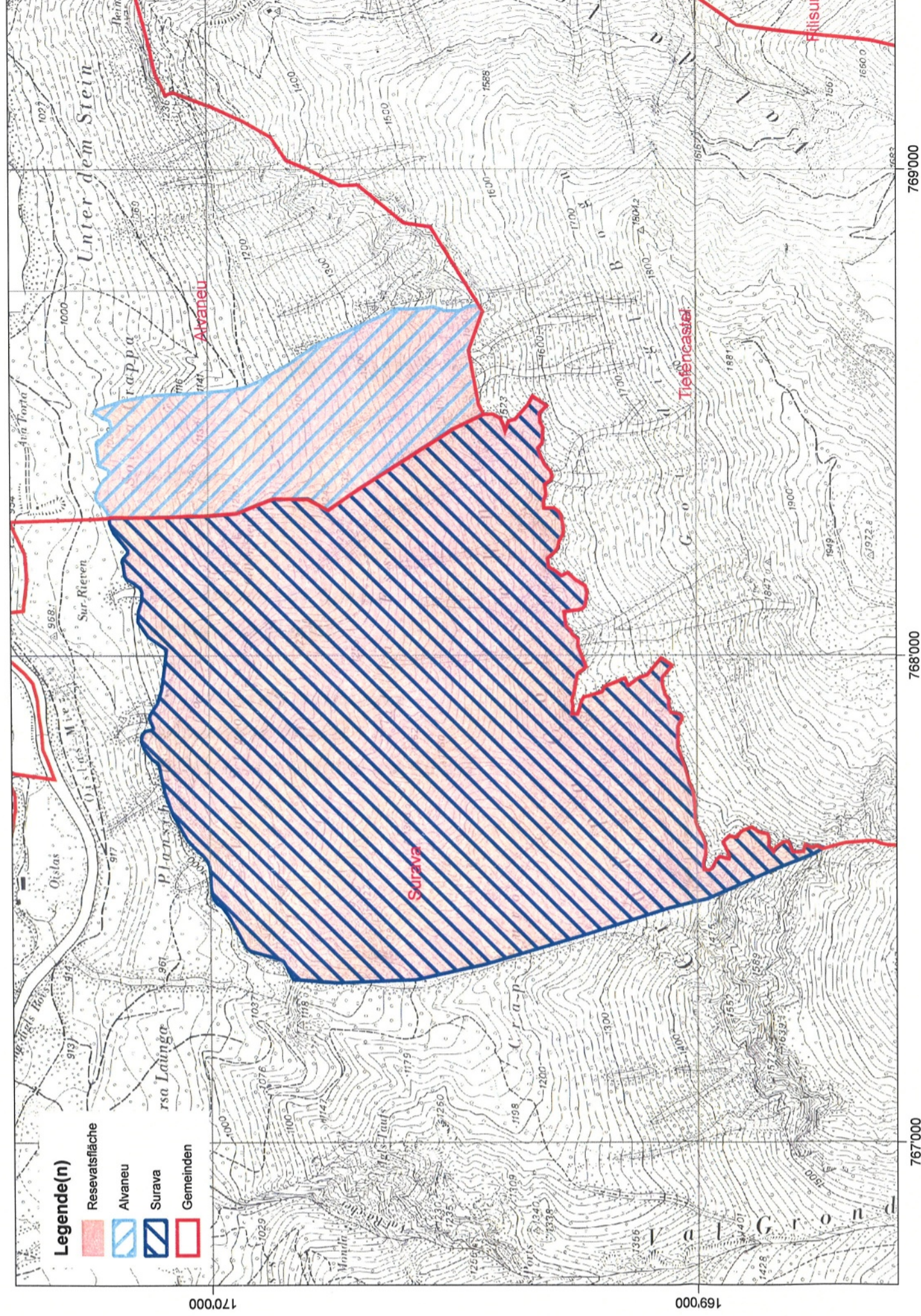
Legende

 Reservatsfläche



Naturwaldreservat Crap Furò

Ausschnitt ÜP 1:10'000



Für den Kanton Graubünden:

Bau- Verkehrs- und Forstdepartament Graubünden

Ort, Datum:

Der Vorsteher:

Für die Bürgergemeinde Alvaneu

Für die Bürgergemeinde Surava

Ort, Datum:

Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die politische Gemeinde Alvaneu:

Für die politische Gemeinde Surava:

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Der Präsident:

Der Aktuar: